

DAS ANTHROPOLOGISCHE VERGLEICHSGUTACHTEN

(Identitätsgutachten)

Eine Möglichkeit zur Identitätsfeststellung
von Personen auf Lichtbildern bei
Radar- bzw. Videoüberwachungs-
(Abstandsmessung) und Rotlichtanlagen
durch einen morphologischen Merkmalsvergleich

Kurzdarstellung

für

Rechtsanwälte
und andere
Organe der Rechtspflege

© Dr. C. Schott

1. ALLGEMEINES

In der modernen Anthropologie nimmt die Forensik eine besondere und vor allem sehr wichtige Rolle ein. Dabei steht die Identität einer Person im Vordergrund, zumal Amts- und Landgerichte, Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und Bußgeldbehörden sowie Rechtsanwälte in Bußgeldverfahren dem Identitätsgutachten immer mehr Bedeutung beimessen. Bei Fragen der Identität im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeitenverfahren wird seitens der Verteidiger bei Gerichten immer häufiger die Erstellung eines Identitätsgutachtens zum Beweis der Tatsache beantragt, dass keine Identität eines Fahrers mit seinem Mandanten (Betroffenen) besteht. So hat es sich in vielen Fällen herausgestellt, dass zwar augenscheinlich eine sehr große Ähnlichkeit zwischen einem Fahrer und einem Betroffenen (als Halter des Fahrzeuges) besteht, jedoch aufgrund eines Identitätsgutachtens die Nicht-Identität ermittelt werden konnte.

Das Vergleichsgutachten basiert auf der Merkmalsvielfalt des menschlichen Körpers (Gesichts- und Ohrmerkmale sowie Handkriterien), da gerade die Variabilität einzelner Formprägungen an einer Person als individuell und in ihrer Kombination als einmalig bezeichnet werden können. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Methode wird nach dem Ausschlussprinzip nach Merkmalsabweichungen der zu vergleichenden Personen gesucht. Diagnostisch bedeutsame Merkmalsprägungen werden andererseits nicht nur im Hinblick auf ihre Ähnlichkeit, wie bei Vaterschaftsgutachten, sondern hinsichtlich ihrer Identität - also Merkmalsgleichheit - untersucht. Demnach besitzt das Identitätsgutachten eine wesentlich höhere Beweiskraft als ein Vaterschaftsgutachten.

Bei dem für die Erstattung eines Vergleichsgutachtens vorliegendem Bildmaterial im Rahmen von Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen handelt es sich vorwiegend um Fotografien aus Überwachungsanlagen (Multanova 6F, Traffipax bzw. Lichtschrankenmessgeräte) sowie um Videoaufzeichnungen bei Abstandsmessungen. Diese beschriebenen Ausgangsmaterialien (Lichtbilder) besitzen erfahrungsgemäß unterschiedliche Qualitäten, die eine entscheidende Rolle hinsichtlich der Verwertbarkeit für ein Gutachten spielen. Das Qualitätsmaß stellt sich allerdings aus gutachterlicher Sicht anders dar, als die Qualitätsangabe eines Laien.

2. VERDECKUNGSRADE

In vielen Fällen, abgesehen von Motorradfahrern, sind die Fahrzeugführer durch Kraftfahrzeugteile (Spiegel, A-Holm, Scheibenwischer, Sonnenblende u.ä.) teilweise erheblich verdeckt, so dass für den ungeübten Betrachter eine Identifizierung unmöglich erscheint. Da jedoch bei diesen Lichtbildern nicht die Verdeckung selbst, sondern der trotz Verdeckung noch sichtbare Teilbereich von gutachterlicher Bedeutung ist, sollten diese Fotos dann im Zweifelsfall zur Beurteilung hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit (Materialsichtung) dem Gutachter vorgelegt werden. Dies gilt auch insoweit für Motorradfahrer, als dass die Größe des erkennbaren Gesichtsausschnittes und die damit verbundene Merkmalsanzahl für die Identitätsaussage von Bedeutung ist.

3. BILDAUSWERTUNG

Für die gutachterliche Auswertung eines Überwachungsfotos sollten in jedem Fall, soweit es sich um einen Negativ-Film handelt, für die Merkmalerfassung papierabgezogene Hochglanzfotos mit unterschiedlichen Vergrößerungs- und Kontraststufen vorliegen. Wenn diese in einer Gerichtsakte noch nicht existieren, sondern nur Printbilder angefertigt wurden, muss nachträglich dieses Bildmaterial erstellt werden. Da die herkömmlichen Printausdrucke derzeit noch nicht die Auflösungsqualität eines im Fotolabor angefertigten Papierbildes besitzen, stellt diese Papierbildanfertigung die bestmögliche Qualitätssicherung dar.

Handelt es sich um eine Videoaufzeichnung, beispielsweise bei Abstandsmessungen, so muss das Original-Mutterband zur Verfügung gestellt werden (s. nächstes Kapitel).

4. PRINTBILDERSTELLUNG BEI VIDEO-AUFZEICHNUNGEN

Insbesondere bei Abstandsmessungen, aber auch die mit Hilfe von Laserpistolen verwendeten Videoaufzeichnungen, müssen für die bestmögliche Printbildherstellung dem Gutachter zur Verfügung gestellt werden, um die Identität eines Fahrzeugführers prüfen zu können. Wird ein Identitätsgutachten seitens der Ge-

richte oder Staatsanwaltschaften angeordnet, so kann anhand der zur Verfügung gestellten Original-Videobänder von der betreffenden Bildsequenz das aus humanbiologischer Sicht bestmögliche Standbild erstellt werden. Hierzu wird im Vorfeld in Zusammenarbeit mit einem Fachmann für Videotechnik eine Bildaufbereitung (Bildschärfungs- und Glättungsverfahren sowie Vergrößerungen) vorgenommen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die bestmögliche Qualitätssicherung nur dann erreicht wird, wenn die Originalkassette zur Verfügung gestellt wird. Überspielungen von Bildsequenzen leiden unter erheblichen Qualitätsverlusten, so dass hier eine Einschränkung hinsichtlich der Identitätsmöglichkeiten besteht. Sollte dennoch ein Originalband nicht zur Verfügung gestellt werden können, so muss bei einer Überspielung in jedem Fall ein S-VHS-Band bzw. Hi8-Band zuzüglich der entsprechenden Rekorder gewählt werden.

5. BEWEISKRAFT VOR GERICHT

Das beschriebene Identitätsgutachten, welches sowohl von der Kriminalpolizei, den Staatsanwaltschaften, Amts- und Landgerichten sowie Bußgeldbehörden angefordert wird, ist vor den bundesdeutschen Gerichten anerkannt, zumal sie in einzelnen Fällen als alleiniges Beweismittel für den Nachweis einer Täterschaft zur Verurteilung herangezogen wird. Darüber hinaus sind Identitätsgutachten bereits von mehreren Oberlandesgerichten und vom BGH überprüft und bestätigt worden.

Der Grund für den hohen Beweiswert liegt in der Aussagekraft der Gutachten selbst, da durch die bekannten Häufigkeitsverteilungen der Merkmalsvariabilität des Gesichts, der Ohren und der Hand sowie von charakteristischen Formprägungen die gleiche Beweiskraft erzielt werden kann, wie durch das Hautleistensystem der Fingerbeeren. Die Abhängigkeit der Aussagewahrscheinlichkeit richtet sich nach der Bildqualität und der damit in Zusammenhang stehenden Erfassbarkeit von gutachterlich verwertbaren Merkmalskriterien anhand von Lichtbildern. Hierbei kann als Aussage eine Angabe von "Ausschluss" über "nicht auszuschließen", "wahrscheinlich", "sehr wahrscheinlich" bis zur "Sicherheit" für eine Täterschaft getroffen werden.

Zudem haben sowohl die wissenschaftlichen Untersuchungen (empirische Forschungsreihen) als auch die Erkenntnisse beruhend auf der Erfahrung aus der gutachterlichen Praxis klar gezeigt, dass bereits 12 bis 15 Merkmale in der Regel für einen Nachweis der Tat ausreichend sind. Bei gegebener Personenverschiedenheit unterscheiden sich erfahrungsgemäß der Täter / Fahrer und der Tatverdächtige / Betroffene in einigen der erfassbaren Merkmale eindeutig. Bereits eine klare und eindeutig erfassbare Merkmalsabweichung, die auf eine andersartige morphologische Formprägung zurückzuführen ist, führt zum Ausschluss der Identität und mithin Täterschaft. Andererseits ist jedoch aus den praxisorientierten Erfahrungen der Identitätsbegutachtung zu berücksichtigen, dass im Identitätsvergleich auch einige wenige Merkmalsunstimmigkeiten aufgrund sogenannter externer Faktoren in Erscheinung treten können, die insbesondere durch die Bildauflösung, die Lichtverhältnisse wie auch den grundsätzlichen Aufnahmebedingungen hervorgerufen werden können. In diesem Zusammenhang können Unstimmigkeiten auch dann in einem Vorab-Vergleich auftreten, wenn das Radarfoto und das Vergleichsfoto (Betroffener) nicht die gleiche Blickwinkelperspektive aufweist.

Aus diesem Grund muss insbesondere für den Identitätsnachweis eine persönliche Inaugenscheinnahme des Betroffenen bzw. Beschuldigten so vorgenommen werden, dass vorrangig der Blickwinkel der zu vergleichenden Person, aber auch die Lichtverhältnisse, dem des Fahrers / Täters entsprechen. Diese Überprüfung findet in einer anzuberaumenden Hauptverhandlung statt, zu der ein Betroffener grundsätzlich erscheinen muss (eine Unterscheidung von eineiigen Zwillingen im Vergleich zu einem Fahrer auf einem Überwachungsfoto ist ebenfalls möglich; für den Identitätsvergleich müssen jedoch beide Personen zur Verfügung stehen). Kann aufgrund des Verfahrensablaufes zunächst keine Inaugenscheinnahme eines Betroffenen vorgenommen werden, so lässt sich anhand von Lichtbildern (Radarfoto und Vergleichsperson) eine Vorab-Prüfung zur Fahreridentität durchführen (s. nächstes Kapitel).

6. VORABANALYSE - IDENTITÄTSVERGLEICH ANHAND VON LICHTBILDERN

Wie sich aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt hat, stellt sich insbesondere für einen Verteidiger im Rahmen eines Bußgeldverfahrens immer wieder das Problem, dass auch ähnlich aussehende Blutsverwandte eines Betroffenen, wie z.B. Bruder, Schwester, Vater, Sohn, aber auch möglicherweise ähnlich aussehende Fremdpersonen (bei Nutzung eines Firmenfahrzeuges), als Fahrer in Frage kommen können. In diesen Fällen kann es sich als vorteilhaft erweisen, wenn seitens der Verteidigung von den möglichen Fahrerpersonen Lichtbilder eingereicht werden, um zur Fahreridentität eine **Vorabanalyse** durch den Anthropologen vornehmen zu lassen. Dabei wird lediglich das Radarfoto (Hochglanzfoto) sowie ein vom Blickwinkel her annähernd gleiches Foto (Kopie oder Original eines Passbildes) der in Frage kommenden Person oder Personen im Merkmalsvergleich überprüft, ob die Fahrereigenschaft auszuschließen oder wahrscheinlich ist. Sollte in Ausnahmefällen ein Erscheinen des Betroffenen in einem Hauptverhandlungstermin zwecks Inaugenscheinnahme nicht möglich sein, so besteht auch die Möglichkeit, die Inaugenscheinnahme des Betroffenen durch den Sachverständigen bei einer Polizeidienststelle durchzuführen und ein schriftliches Vergleichsgutachten dem Gericht oder Verteidiger einzureichen.

7. KONTAKTAUFNAHME

In der Regel erfolgt bei Ordnungswidrigkeiten die Beauftragung des Sachverständigen zwecks Gutachtenvorbereitung direkt durch die Gerichte. In den Fällen, bei denen seitens eines Rechtsanwaltes eine Vorabstellungnahme zur Frage der Identität vorgenommen werden bzw. dem Gericht die ladungsfähige Anschrift eines Anthropologen genannt werden soll, kann unter nachstehender Adresse Kontakt aufgenommen werden:

DR. CORNELIUS SCHOTT

Felgenstraße 32

D-63505 Langenselbold

Tel. 06184 / 63036 Fax 06184 / 63037

E-Mail: info@sv-dr-schott.de

www.sv-dr-schott.de / www.identitaetsforschung-ifi.de